Munition, die sie verwenden, ermöglicht und teilweise zur außergewöhnlichen Zunahme der Seeräuberei beigetragen hat⁸⁷;

- 10. bekräftigt, dass die in dieser Resolution erteilte Ermächtigung ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung findet und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lässt, und unterstreicht insbesondere, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen, und bekräftigt ferner, dass diese Ermächtigungen nur aufgrund des Schreibens vom 9. Dezember 2008 erteilt wurden, in dem die Zustimmung der Übergangs-Bundesregierung übermittelt wurde;
- 11. bekräftigt, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 näher ausgeführten Maßnahmen keine Anwendung auf die Waffen und das militärische Gerät finden, die zur ausschließlichen Nutzung der Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen bestimmt sind, die Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 6 ergreifen;
- 12. fordert die Staaten nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit der Schifffahrtsund der Versicherungsindustrie sowie der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation auch
 weiterhin bewährte Vermeidungs-, Ausweich- und Abwehrverfahren und Sicherheitshinweise zu den im Falle eines Angriffs oder während der Fahrt in den Gewässern vor der Küste
 Somalias zu ergreifenden Maßnahmen auszuarbeiten, und fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, ihre Staatsangehörigen und Schiffe je nach Fall in ihrem ersten Anlaufhafen
 unmittelbar im Anschluss an die Begehung oder den Versuch einer seeräuberischen Handlung oder eines bewaffneten Raubüberfalls auf See oder nach ihrer Freilassung für forensische Untersuchungen verfügbar zu machen;
 - 13. beschließt, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6046. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6050. Sitzung am 19. Dezember 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias einzuladen, gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Somalia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschution 751 (1992) betreffend Somalia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. Dezember 2008 (S/2008/769)".

Resolution 1853 (2008) vom 19. Dezember 2008

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, insbesondere Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992, mit der ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia verhängt wurde (im Folgenden als "das Waffenembargo" bezeichnet), sowie die Resolutionen 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003, 1558 (2004) vom 17. August 2004, 1587 (2005) vom 15. März 2005, 1630 (2005) vom 14. Oktober 2005, 1676 (2006) vom 10. Mai 2006, 1724 (2006) vom 29. November 2006, 1744 (2007) vom 20. Februar 2007, 1766 (2007) vom 23. Juli 2007, 1772 (2007) vom 20. August 2007, 1801 (2008) vom 20. Februar 2008, 1811 (2008) vom 29. April 2008 und 1844 (2008) vom 20. November 2008,

daran erinnernd, dass gemäß seinen Resolutionen 1744 (2007) und 1772 (2007) das Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung findet auf a) Waffen und militärisches Gerät, technische Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind, und b) von Staaten bereitgestellte Versorgungsgüter und technische Hilfe, die ausschließlich als Beitrag zum Aufbau der Institutionen des Sicherheitssektors bestimmt sind, im Einklang mit

dem in den besagten Resolutionen genannten politischen Prozess und mit der Maßgabe, dass der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) (im Folgenden als "der Ausschuss" bezeichnet) innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang einer vorab und von Fall zu Fall erfolgenden Benachrichtigung über die Bereitstellung solcher Güter oder Hilfe keine ablehnende Entscheidung getroffen hat,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

sowie bekräftigend, dass das Friedensabkommen von Dschibuti und der anschließende Prozess des Dialogs die tragfähigste Grundlage für eine Beilegung des Konflikts in Somalia bilden, und mit dem erneuten Ausdruck seines Eintretens für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia auf der Grundlage der Übergangs-Bundescharta,

unter erneutem Hinweis auf die dringende Notwendigkeit, dass alle somalischen Führer konkrete Schritte zur Fortsetzung des politischen Dialogs unternehmen,

in Würdigung der Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah, und in erneuter Bekräftigung seiner festen Unterstützung für die von ihm unternommenen Anstrengungen,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 3 i) der Resolution 1811 (2008) vorgelegten Bericht der Überwachungsgruppe vom 20. November 2008⁸⁷ und den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

unter Verurteilung der Ströme von Waffen und Munition nach und durch Somalia unter Verstoß gegen das Waffenembargo, die eine ernsthafte Gefährdung des Friedens und der Stabilität in Somalia darstellen,

erneut darauf bestehend, dass alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, jede Handlung unterlassen, die gegen das Waffenembargo verstößt, und alle erforderlichen Schritte unternehmen, um diejenigen, die gegen das Embargo verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen,

erneut erklärend und unterstreichend, wie wichtig es ist, durch beständige, aufmerksame Untersuchungen der Verstöße gegen das Waffenembargo dessen Überwachung in Somalia zu verstärken, eingedenk dessen, dass die strikte Durchsetzung des Waffenembargos die Sicherheitslage in Somalia insgesamt verbessern wird,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

- 1. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, den mit Resolution 733 (1992) sowie mit Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen uneingeschränkt Folge zu leisten;
- 2. bekundet erneut seine Absicht, konkrete Schritte zur Verbesserung der Durchführung und Einhaltung der mit Resolution 733 (1992) sowie mit Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen zu erwägen;
- 3. beschließt, das in Ziffer 3 der Resolution 1558 (2004) genannte Mandat der Überwachungsgruppe zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Überwachungsgruppe für einen Zeitraum von zwölf Monaten wiedereinzusetzen und sich dabei gegebenenfalls auf die Sachkenntnis der Mitglieder der Überwachungsgruppe nach Resolution 1811 (2008) zu stützen und im Benehmen mit dem Ausschuss einen fünften Sachverständigen zu ernennen, um das erweiterte Mandat der Gruppe zu erfüllen, das wie folgt lautet:
- *a*) weiterhin die in Ziffer 3 *a*) bis *c*) der Resolution 1587 (2005) genannten Aufgaben durchzuführen;
 - b) zusätzlich die in a) bis TJ639T6 1 Tf2.0723 0 TD0 Tc0 Tw(c)Tj/TT4 1 Tf.4247 0 TD5.0005 Tc.032der mitReu8

C

untersuchen, bei denen Einnahmen erzielt werden, die für Verstöße gegen das Waffenembargo verwendet werden;

- d) weiterhin alle Verkehrsmittel, Verkehrswege, Seehäfen, Flughäfen und anderen Einrichtungen zu untersuchen, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Waffenembargo genutzt werden;
- e) weiterhin die Informationen in dem Entwurf der Liste derjenigen Personen und Einrichtungen, die innerhalb und außerhalb Somalias gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Resolution 733 (1992) und Ziffer 8 a) bis c) der Resolution 1844 (2008) durchgeführten Maßnahmen verstoßen, sowie derjenigen, die sie aktiv unterstützen, im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen seitens des Sicherheitsrats zu verfeinern und zu aktualisieren und diese Informationen dem Ausschuss vorzulegen, sobald er dies für angezeigt hält;
- f) weiterhin Empfehlungen auf der Grundlage ihrer Untersuchungen, der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 und 1474 (2003) vom 8. April 2003 ernannten Sachverständigengruppe⁹¹ sowie der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1519 (2003)⁹², 1558 (2004)⁹³, 1587 (2005)⁹⁴, 1630 (2005)⁹⁵, 1676 (2006)⁹⁶, 1724 (2006)⁹⁷, 1766 (2007)⁹⁸ und 1811 (2008)⁸⁷ ernannten Überwachungsgruppe abzugeben;
- g) mit dem Ausschuss bezüglich konkreter Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen eng zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung des Waffenembargos sowie der in den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen insgesamt zu verbessern;
- *h*) bei der Feststellung von Bereichen behilflich zu sein, in denen die Kapazitäten der Staaten in der Region gestärkt werden können, um die Durchführung des Waffenembargos sowie der in den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen zu erleichtern;
- *i*) innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Einsetzung dem Rat über den Ausschuss eine Halbzeitunterrichtung zu geben und dem Ausschuss monatliche Fortschrittsberichte vorzulegen;
- *j*) spätestens fünfzehn Tage vor Ablauf des Mandats der Überwachungsgruppe dem Rat über den Ausschuss einen Schlussbericht zur Prüfung vorzulegen, der alle vorstehend genannten Aufgaben behandelt;
- 4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Überwachungsgruppe zu unterstützen;
 - 5. bekräftigt die Ziffern 4, 5, 7, 8 und 10 der Resolution 1519 (2003);
- 6. ersucht den Ausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und im Benehmen mit der Überwachungsgruppe und anderen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen die Empfehlungen in den Berichten der Überwachungsgruppe vom 5. April⁹⁵ und 16. Oktober 2006⁹⁶, vom 17. Juli 2007⁹⁷ und vom 24. April⁹⁸ und 20. November 2008⁸⁷ zu prüfen und dem Rat Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Durchführung und Einhaltung des Waffenembargos sowie der in den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen verbessert werden kann, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen;
 - 7. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6050. Sitzung einstimmig verabschiedet.

⁹¹ Siehe S/2003/223 and S/2003/1035.

⁹² Siehe S/2004/604.

⁹³ Siehe S/2005/153.

⁹⁴ Siehe S/2005/625.

⁹⁵ Siehe S/2006/229.

⁹⁶ Siehe S/2006/913.

⁹⁷ Siehe S/2007/436.

⁹⁸ Siehe S/2008/274.